

Tischvorlage für den Stadtrat am 28.01.2019

zu Vorlage Nr. 005/0002/2019

Ergänzung der Anlage Nr. 4 - Festsetzung Nr. 21
(aus Bauausschusssitzung vom 16.01.19)

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 67 „An den Brandäckern“ mit gleichzeitigem 134. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren hier: erneuter Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Amberg beschließt, dass Festsetzung Nummer 21

„Nr. 21 Einfriedungen - Einfriedungen sind ausschließlich senkrecht strukturiert als Holzlatten oder als Metallzaun zulässig. Zwischen den Grundstücken sind auch mit Hecken hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Sockel sind unzulässig. Die Durchlässigkeit für Kleintiere ist zu beachten (mindestens 10 cm von der Geländeoberkante).“

wie folgt geändert wird:

„Nr. 21 Einfriedungen - Geschlossene Einfriedungen und Sockel sind unzulässig. Einfriedungen müssen mindestens 10 cm von der Geländeoberkante freihalten. Straßenseitig sind Grundstückseinfriedungen ausschließlich in offener, senkrecht strukturierter Form aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 1,30 Meter zulässig.“